

## Mietvertrag

zwischen

der Stadt Meppen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen

- Vermieter -

und

Verband/Verein/Institution:

Adresse:

Ansprechpartner:

- Mieter -

### **§ 1 Mietgegenstand**

- (1) Vermietet wird folgendes Fahrzeug:
  - a. Fahrzeugtyp: Opel Movano Cargo
  - b. Amtliches Kennzeichen: EL CM 716
  - c. Rollstuhlgerechter Ausbau
- (2) Das Fahrzeug ist zugelassen für den Transport von 8 Personen zzgl. eines Fahrers.
- (3) Das Fahrzeug ist im Rahmen einer KFZ-Haftpflichtversicherung versichert und verfügt über den Versicherungsschutz einer Vollkaskoversicherung.

### **§ 2 Grundsätzliche Bestimmungen**

- (1) Zur Förderung gemeinnütziger, sozialer, jugendpflegerischer, schulischer und sportlicher Zwecke stellt die Stadt Meppen das sogenannte City-Mobil den Meppener Vereinen, Verbänden, anerkannten Seniorengruppen und sonstigen Organisationen zur Verfügung. Eine Vermietung an Privatpersonen erfolgt nicht.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist bei der Stadt Meppen, Fachbereich Bildung, Familie, Jugend und Sport einzureichen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Fahrzeugs besteht nicht.
- (4) Das Fahrzeug kann im gesamten Bundesgebiet genutzt werden. Auslandsfahrten bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung der Stadt Meppen.

### **§ 3 Zustand des Fahrzeugs/Aufwandspauschale**

- (1) Das Fahrzeug wird vollgetankt und in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand übergeben und ist ebenso zurückzugeben.
- (2) Technische Mängel, Beschädigungen oder sonstige Schäden am Fahrzeug sind unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter bei der Stadt Meppen zu melden.
- (3) Sollte das Fahrzeug nicht in dem unter Abs. 1 beschriebenen Zustand zurückgegeben werden, wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 € zzgl. Tank- und Reinigungskosten fällig.

### **§ 4 Mieter/Fahrer**

- (1) Der Mieter ist während der vereinbarten Mietzeit berechtigt, das Fahrzeug zu führen.
- (2) Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Der Fahrer des Mieters versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist oder ein Fahrverbot besteht.
- (3) Der Fahrer des Mieters versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen führen wird.

Der verantwortliche Fahrer des Mieters gibt seine Daten wie folgt an:

Name, Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Führerscheinnummer:

ausgestellt am:

### **§ 5 Übergabe**

- (1) Standort des Fahrzeugs ist der städtische Baubetriebshof, Backemuder Straße 12, 49716 Meppen.
- (2) Das Fahrzeug wird von einem Vertreter des städt. Baubetriebshofes übergeben und wieder in Empfang genommen. Diesem obliegt auch die erforderliche Kontrolle hinsichtlich des Volltankens, der Sauberkeit und der Verkehrssicherheit und die Feststellung von Beschädigungen am Fahrzeug.

## **§ 6 Mietdauer/Zielort**

Das Mietverhältnis beginnt mit Abholung des Fahrzeugs am            zwischen            Uhr und endet mit der Rückgabe spätestens am            um            Uhr.

Nutzungszeitraum:

Vorgesehener Zielort:

## **§ 7 Miete/Betriebskosten**

- (1) Die zu entrichtende Miete beträgt pauschal je Nutzungstag 10,00 € und für jeden gefahrenen Kilometer 0,10 €.
- (2) Bei verspäteter Rückgabe ohne vorherige Absprache werden zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Miete ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

## **§ 8 Pflichten des Mieters/Nutzung des Fahrzeugs**

- (1) Der Mieter des Fahrzeugs hat die erforderlichen Eintragungen in das ausliegende Fahrtenbuch vorzunehmen.
- (2) Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben oder untervermieten.
- (3) Kleinkinder sind mit Kindersicherungssystemen zu transportieren. Für diese Kindersicherungssysteme hat der Mieter zu sorgen, sie werden nicht vermierterseits vorgehalten.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im Straßenverkehr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu führen.
- (5) Signalisieren Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisungen der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs zu handeln und ggf. die Nutzung sofort einzustellen.
- (6) Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine optischen und technischen Veränderungen vornehmen (mit Ausnahme der unter § 8 Abs. 1 genannten Arbeiten).
- (7) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind im Fahrzeug nicht gestattet.
- (8) Das Fahrzeug ist in jeder Hinsicht vor übermäßiger Inanspruchnahme zu schützen. Die Teilnahme an Geländefahrten, Autorennen oder ähnlichen Fahrten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 9 Gebrauchsbeeinträchtigungen/Reparaturen**

- (1) Der Mieter ist berechtigt, kleine Instandsetzungsarbeiten und erforderlichen Reparaturen bis zur Höhe von 100,00 € durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Nach Vorlage der Rechnung erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten den Defekt selbst herbeigeführt hat.
- (2) Stellt der Mieter einen Defekt des Fahrzeuges fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt oder Reparaturen größeren Umfangs nötig macht, so hat er den Vermieter unverzüglich hierüber zu informieren. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Parteien das Recht, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Entrichtung der Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

## **§ 10 Verhalten bei Unfällen/Haftung**

- (1) Wird der Mieter während der Nutzung verschuldet oder unverschuldet in einem Verkehrsunfall, Wildschaden, Brandschaden oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadensherganges zu sorgen. Der Mieter hat dem Vermieter einen schriftlichen Unfallbericht, erforderlichenfalls nebst Unfallskizze, zur Verfügung zu stellen und darin Namen und Anschriften der Beteiligten und Zeugen aufzunehmen.
- (2) Der Mieter haftet als Gesamtschuldner für die unter Absatz (3) genannten Schäden, sofern nicht die Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung des Vermieters erstattungspflichtig ist. Darüber hinaus haftet der Mieter – neben dem verantwortlichen Fahrer – als Gesamtschuldner bei Unfallflucht und für unwahre Angaben bei Unfällen etc.
- (3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die am Fahrzeug auf Bedienungsfehler, Überbeanspruchung oder sonstigen Verletzungen der Pflichten nach § 8 während der Laufzeit dieses Vertrages zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch dessen Fahrer, seine Mitglieder, Angestellten, Beifahrer oder sonstige über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig zu treffen.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass das Fahrzeug in der Zwischenzeit nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

- (4) Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der StVO, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erhoben werden.

## § 11 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll die Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der ursprünglichen Regelung verfolgt haben.
- (2) Mieter, die gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen, können von weiteren Nutzungen ausgeschlossen werden.

**Vermieter**

**Mieter**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)